



Diese Kundmachung wurde an der Amtstafel

angeschlagen am: 31.12.2022

Unterschrift:

Zwh

von der Amtstafel

abgenommen am:

30.01.2023
Zwh

Unterschrift:

Sachbearbeiter:

Markus Rudigier, MAS

☎ 0 55 56 / 7 31 14 – 12

markus.rudigier@bartholomaeberg.at

Verordnung Zl. 920-8-2023/01

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Schloss-Gayenhofplatz 2

6700 Bludenz

Bartholomäberg, am 29.12.2022

VERORDNUNG

der Gemeinde Bartholomäberg
über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartholomäberg hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2022 auf Grund des Zweitwohnsitzabgabengesetzes LGBl. Nr. 87/1997 i.d.g.F. und des Finanzausgleichsgesetzes BGBl. I Nr. 116/2016 verordnet:

§ 1

Erhebung der Abgabe

Die Gemeinde Bartholomäberg erhebt ab 01.01.2023 wie folgt eine Zweitwohnsitzabgabe.

§ 2

Abgabegenstand, Ausnahmen

- 1) Der Zweitwohnsitzabgabe unterliegen die Ferienwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 des Zweitwohnsitzabgabengesetzes.
- 2) Eine Nutzung als Ferienwohnung liegt nicht vor, wenn
 - a) keine Eigennutzung durch den Verfügungsberechtigten erfolgt und die Ferienwohnung, wie bei der Privatzimmervermietung, über die örtliche Tourismusorganisation angeboten und nur für kurze Zeit an Gäste überlassen wird;
 - b) in der Ferienwohnung nach den gegebenen Umständen pro Jahr mehr als 600 Gästetaxepflichtige Nächtigungen zu erwarten sind;
 - c) Wohnwagen auf einem Campingplatz aufgestellt werden;



- 3) Eine Nutzung als Ferienwohnung nach § 2 Abs. 2 lit. b des Zweitwohnsitzabgabengesetzes liegt überdies nicht vor, wenn
- a) die Ferienwohnung Teil eines Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäudes ist und ausschließlich vom Abgabepflichtigen oder seinen nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 7 des Raumplanungsgesetzes) benützt wird,
 - b) die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche dem Abgabepflichtigen gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
 - c) das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (lit. b) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

§ 3

Höhe der Abgabe

- 1) Die Abgabe für Ferienwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt **14,08 €** je Quadratmeter, maximal **1.548,53 €** je Ferienwohnung.
- 2) Die Abgabe gemäß Abs. 1 reduziert sich
 - a) bei Fehlen einer Zentralheizung um 10 v.H.,
 - b) bei Fehlen einer Stromversorgung um 20 v.H.,
 - c) bei Fehlen einer Wasserentnahmestelle im Gebäude um 20 v.H.,
 - d) bei nicht ganzjähriger Benutzbarkeit der Ferienwohnung um 40 v.H.Die Abgabe reduziert sich insgesamt höchstens um 70 v.H.
- 3) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt für jedes Halbjahr der Aufstellung **95,99 €**.
- 4) Die Beträge gemäß Abs. 1 bis 3 erhöhen sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Ausmaß der durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bartholomäberg neu festzulegenden Verordnung auf Grundlage des Zweitwohnsitzabgabengesetzes nach § 4, bzw. § 6 i.d.g.F (maximaler Höchstbetrag).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Alle bisher erlassenen Verordnungen über die Erhebung einer Zweitwohnsitzabgabe treten mit diesem Datum außer Kraft.

Für die Gemeinde Bartholomäberg

Martin Vallaster
(Bürgermeister)